



Im Fokus: HzV-Vertretungsregelung

Wir möchten Sie heute über die korrekte Vorgehensweise im Vertretungsfall informieren und auf die Möglichkeit der Überprüfung des HzV-Teilnahmestatus der Patienten mittels Nutzung des HZV Online Key hinweisen.

Bitte geben Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank!

Achtung: Bitte benennen Sie als Vertretung für Ihre HzV-Patienten nur HzV-Hausärzte!

Grundsätzlich kann jeder HzV-Hausarzt jeden anderen HzV-Hausarzt vertreten. Voraussetzung ist die **Teilnahme am jeweils gleichen HzV-Vertrag**. Die HzV-Patienten werden durch ihren HzV-Betreuarzt über die ihn vertretenden HzV-Hausärzte informiert.

- **Kein HzV-Vertreterarzt im Ort bzw. näheren Umkreis**

Die Aufgabe des HzV-Betreuarztes besteht darin, dem Patienten einen HzV-Hausarzt zu benennen (z.B. durch einen Aushang in der Praxis oder durch eine entsprechende Ansage auf dem Anrufbeantworter). Für den Fall, dass am Ort bzw. in näherer Umgebung kein HzV-Vertreterarzt niedergelassen ist, geben Sie bitte unabhängig von der räumlichen Entfernung, den nächstgelegenen HzV-Hausarzt an. **Geben Sie bitte auf keinen Fall einen Nicht-HzV-Hausarzt als Ihre Vertretung für Ihre HzV-Patienten an.** Es obliegt natürlich nicht der Kontrolle durch den HzV-Betreuarzt, ob sein Patient diesen benannten HzV-Vertreterarzt auch tatsächlich aufsucht. Um einen HzV-Vertreterarzt in Ihrer Umgebung zu finden, hilft Ihnen die Homepage www.hausarzt-suche.de.

Nutzen Sie auch für Vertretungsfälle den HZV Online Key, um den HzV-Teilnahmestatus der Patienten zu überprüfen.

Mit Hilfe des HZV Online Keys erhalten Sie eine direkte Rückmeldung, ob der Patient an der HzV teilnimmt und erfahren hierüber schnell und sicher, ob erbrachte Leistungen im Rahmen eines HzV-Vertrages oder ausschließlich über die KV Bayerns abgerechnet werden müssen.

So funktioniert die Überprüfung des HzV-Teilnahmestatus der Patienten

- Überprüfung, ob ein Patient HzV-Teilnehmer ist.
- Die Überprüfung ist möglich für eigene Patienten und für Vertreterpatienten.
- Die Abfrage erfolgt, wenn der Patient über seine Krankenversichertenkarte im Abrechnungssystem aufgerufen wird.
- Die Abfrage kann vor Erstellung der Abrechnung für alle Patienten erfolgen.

- **Korrekte Abrechnung von Vertreterfällen**

Vertritt ein HzV-Hausarzt einen anderen HzV-Hausarzt, so erhält der Vertreter für den Arzt-Patienten-Kontakt die vertraglich definierte **Vertreterpauschale** je Quartal vergütet. Der vertretende HzV-Hausarzt erfasst hierfür die Ziffer **0004/VP** in seiner Praxissoftware. Zudem können **Einzelleistungen** abgerechnet werden, sofern es keinen vertraglichen Ausschluss gibt, der besagt, dass die Leistung ausschließlich durch den Betreuarzt abgerechnet werden kann. In den HzV-Verträgen mit der AOK Bayern, der LKK und den Ersatzkassen kann die Vertreterpauschale zweimal pro Quartal abgerechnet werden, in allen anderen HzV-Verträgen lediglich einmal pro Quartal.

Weitere Hilfe und Informationen erhalten Sie auch beim Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH unter 02203 / 57 56 11 11, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10.